

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Deutscher Olympischer Sportbund
Herrn Hermann Latz
Otto-Fleck-Schneise 12
60528 Frankfurt am Main

■ *Transparenzregister*

Service-Nummer
kostenlos aus dem deutschen Festnetz
Telefon: (08 00) 12 34-337

E-Mail: service@transparenzregister.de
Amsterdamer Straße 192 · 50735 Köln
Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

3. September 2019

Ihr Schreiben vom 19.08.2019 - Jahresgebühr Transparenzregister für eingetragene Sportvereine

Sehr geehrter Herr Latz,

in der vorbezeichneten Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihr Schreiben vom 19.08.2019 und erläutern Ihnen gerne den Hintergrund der an die Sportvereine versandten Gebührenbescheide.

Mit der 4. Geldwäscherichtlinie hat die EU den Mitgliedstaaten vorgegeben, dafür Sorge zu tragen, dass alle juristischen Personen des Privatrechtes sowie sonstige Rechtsgestaltungen ihre wirtschaftlich Berechtigten mittels eines zentralen Registers des jeweiligen Mitgliedstaates elektronisch transparent machen müssen. Die Vorgaben der EU wurden in Deutschland durch das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz (GwG)) und die Schaffung des zentralen Transparenzregisters im Jahre 2017 umgesetzt.

Die Bundesanzeiger Verlag GmbH ist gem. der Transparenzregisterbeleihungsverordnung (TBeIV) mit der Aufgabe beliehen, das Transparenzregister zu führen und transparenzpflichtigen Rechtseinheiten die Eintragung von wirtschaftlich Berechtigten zu ermöglichen. Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die Bundesanzeiger Verlag GmbH in ihrer Funktion als registerführende Stelle gemäß den Vorgaben des § 24 GwG und der am 19. Dezember 2017 unter § 24 Abs. 2 erlassenen Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) von Vereinigungen nach § 20 Abs. 1 GwG sowie von Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG eine jährliche Grundgebühr.

Gem. § 20 Abs. 1 S. 1 GwG müssen juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften (Vereinigungen nach § 20 GwG), mithin auch rechtsfähige Vereine, die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu ihren wirtschaftlich Berechtigten zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen. Wer der wirtschaftlich Berechtigte einer solchen Vereinigung ist, muss gemäß den Vorgaben des § 3 Abs. 1 und 2 GwG ermittelt werden.

Die Pflicht zur Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister gilt nach § 20 Abs. 2 S. 1 GwG als erfüllt, wenn sich die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu den

wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben, die aus den dort aufgeführten Registern, wie dem Vereinsregister, elektronisch abrufbar sind, sodass in diesem Fall die sog. Meldefiktion greift und keine gesonderte Mitteilung an das Transparenzregister erfolgen muss.

Der Gesetzgeber hat nun die Vereine insoweit entlastet als sie selbst regelmäßig zumindest keine eigenen zusätzlichen Mitteilungen an das Transparenzregister machen müssen. Denn eine Meldung ist dann nicht erforderlich, wenn sich die von § 19 GwG geforderten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten des Vereins bereits in elektronisch abrufbarer Form aus dem Vereinsregister ergeben. In der Zugänglichmachung der Eintragungen im Vereinsregister durch die registerführende Stelle liegt der Mehrwert für die Vereine.

Wirtschaftlich Berechtigter eines e.V. kann nur eine natürliche Person sein. Tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte sind solche natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder auf vergleich-bare Weise Kontrolle ausüben.

Kann auch nach umfassender Prüfung keine natürliche Person als tatsächlich wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden, oder bestehen Zweifel daran, dass die ermittelte Person wirtschaftlich Berechtigter ist, gilt als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter oder der geschäftsführende Gesellschafter.

Kontrolliert also niemand 25 % der Stimmrechte in der Mitgliederversammlung eines Vereins oder übt auf vergleichbare Weise Kontrolle aus, ist regelmäßig der gesetzliche Vertreter des Vereins, damit jedes einzelne Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB und auch ein ggf. vorhandener besonderer Vertreter nach § 30 BGB - fiktiver – wirtschaftlich Berechtigter.

Soweit also Vor- und Nachname, Geburtsdatum, der Wohnort und die Organstellung (also Vorstandsmitglied/ besonderer Vertreter nach § 30 BGB) aus dem Vereinsregister elektronisch abrufbar sind und der Datenbestand aktuell ist, besteht erst kein Handlungsbedarf mehr. Denn die von § 19 GwG geforderten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten ergeben sich dann grundsätzlich bereits aus dem Vereinsregister. Fehlen oder ändern sich jedoch auch nur einzelne meldepflichtige Daten, sind diese entweder umgehend zum Vereinsregister nach zu melden bzw. zu aktualisieren oder es ist eine Meldung zum Transparenzregister vorzunehmen. Gleiches gilt bei veraltetem Datenbestand.

Eine Meldung zum Transparenzregister ist jedoch unumgänglich, soweit wirtschaftlich Berechtigte des Vereins unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile halten oder mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren bzw. auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben.

Allerdings besteht die Gebührenpflicht unabhängig davon, ob tatsächlich eine Mitteilung an das Transparenzregister vorgenommen wurde. Zusätzlich zu den direkt an das Transparenzregister mitgeteilten Daten, sind die in § 22 Abs. 1 GwG genannten Dokumente und Eintragungen über das Transparenzregister abrufbar. Auch in dem Fall, dass von der Mitteilungsfiktion Gebrauch gemacht wird, wird daher die Transparenz über das Transparenzregister hergestellt und der Transparenzpflicht genüge getan.

Die registerführende Stelle muss die Grundgebühr gemäß § 24 Abs. 1, 3 GwG in Verbindung mit § 1 der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums der Finanzen zum Transparenzregister (Transparenzregistergebührenverordnung - TrGebV) in Verbindung mit Nr.

1 Anlage 1 TrGebV von allen unter die §§ 20 und 21 GwG fallenden Vereinigungen und Rechtsgestaltungen erheben.

Vgl. hierzu auch die Gesetzesbegründung des GwG (BT-Drs. 18/11555, S. 134):

„Im Hinblick auf die Finanzierung des Transparenzregisters legt Absatz 1 die Grundlage zur Erhebung von Gebühren, zu deren Zahlung Vereinigungen nach § 20 des Entwurfs und Rechtsgestaltungen nach § 21 des Entwurfs herangezogen werden können, unabhängig davon, ob diese ihren Transparenzpflichten tatsächlich nachkommen. In der Führung des Transparenzregisters liegt eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung, selbst wenn die Meldepflicht für Vereinigungen gemäß § 20 Absatz 2 des Entwurfs als erfüllt gilt. Auch in diesen Fällen stellt das Transparenzregister Informationen über deren wirtschaftlich Berechtigte zur Verfügung und trägt damit über die Erhöhung der Transparenz dazu bei, den Missbrauch der Vereinigungen zu verhindern. Denn erst aus der Tatsache, dass keine separate Eintragung im Transparenzregister aufgrund einer Mitteilung erfolgt ist, ergibt sich, dass im konkreten Fall die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter aus der Gesellschafter- oder Geschäftsführerstellung herrührt.“

Der Gesetzgeber hat die Gebührenpflicht daher gerade nicht an eine tatsächliche Eintragung im Transparenzregister, sondern daran, dass für die jeweilige Vereinigung oder Rechtsgestaltung die Transparenz über das Transparenzregister hergestellt wird, geknüpft. Das bedeutet, dass selbst wenn sich die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von Vereinen aus dem Vereinsregister ergeben, auch diese Vereine von der Gebührenpflicht betroffen sind, auch eine sog. Vollaustragung (Hinweis im Transparenzregister, dass sich alle Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten aus dem Vereinsregister ergeben) oder die Anwendung der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG haben daher keine gebührenbefreiende Wirkung. Sofern eine Mitteilung notwendig ist, wird für diese aus den zuvor genannten Gründen keine gesonderte Gebühr erhoben.

Wir bitten die eingetragenen Vereine bzw. deren gesetzlichen Vertreter daher, die Gebührenforderung zu begleichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ulf Krause
Teamleiter – Transparenzregister
Bundesanzeiger Verlag GmbH